

## **BGH zum "Montagsauto"**

26. Januar 2013 11:15

## **BGH zum "Montagsauto"**

Eigentlich ein klarer Fall: Der Kläger hatte im Juni 2008 ein neues Wohnmobil für 133 TEUR gekauft. Ab Mai 2009 rügte er eine Vielzahl von Mängeln (u.a. Knarren der Satellitenantenne beim Ausfahren, Flecken in der Spüle, schief sitzende Abdeckkappen der Möbelverbinder, lose Stoßstange, Lösen der Toilettenkassette aus der Halterung während der Fahrt) und ließ vom Verkäufer entsprechende Garantiarbeiten ausführen. Im April 2011 schließlich erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag und machte geltend, das Fahrzeug weise fünfzehn Mängel auf, deren Beseitigung über 5.000 Euro netto kosten würde, wie ihm ein Privatgutachten bestätigt hatte. Der Verkäufer lehnte den Rücktritt und bot Nachbesserung an. Daraufhin erhob der Kläger Klage auf Rückzahlung von 125 TEUR (Kaufpreis ./ Wertminderung + Gutachterkosten), Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnmobils.

Das war, wie schon den Vorinstanzen, dem 8. Senat dann doch zu viel. Der Kläger hätte, so das Urteil vom 23.01.13 - VIII ZR 140/12, die Nachbesserung akzeptieren müssen. Denn die hohe Zahl der geltende gemachten Mängel habe entscheidend dadurch an Bedeutung verloren, dass es sich ganz überwiegend um Bagatellprobleme gehandelt habe, denen lediglich "Lästigkeitswert" beizumessen sei.

- [DE](#)
- [EN](#)
- [RO](#)